

Erlass über die Information von Eltern und volljährigen Schülerinnen und Schülern über die Datenverarbeitung in der Schule

vom 19. Oktober 2009 (ABl. 2009 S. 811)

Nach der Vorgabe des Hessischen Datenschutzgesetzes sind Eltern bzw. volljährige Schülerinnen und Schüler darüber zu informieren, dass ihre Daten an der Schule gespeichert und verarbeitet werden. Dies geschieht zweckmäßigerweise bei der erstmaligen Aufnahme in eine hessische Schule.

Für diese Information steht Ihnen das als Anlage beigefügte Merkblatt zur Verfügung. Dieses übergeben Sie den Eltern bzw. volljährigen Schülerinnen und Schülern nach der Erhebung der Stammdaten. Der Ausdruck des Stammdatenblattes aus der LUSD enthält einen entsprechenden Hinweis.

Das von den Eltern bzw. Schülerinnen oder Schülern unterschriebene Merkblatt nehmen Sie bitte zu der Schülerakte.

Merkblatt

Hinweis:

Mit dem erstmaligen Besuch einer hessischen Schule wird für jede Schülerin bzw. für jeden Schüler eine Schülerakte angelegt. In dieser Akte werden zunächst die auf dem Stammbblatt ausgedruckten Daten erfasst und nach und nach im Fortgang der Schullaufbahn um weitere Daten zu den besuchten Unterrichtsveranstaltungen, den Leistungen und den erreichten Abschlüssen ergänzt. Die Datenhaltung geschieht sowohl in elektronischer Form in der Lehrer- und Schülerdatenbank (LUSD) wie auch in Form einer ergänzenden Schülerakte in Papierform. Bei einem Schulwechsel werden die Schülerakte und die Zugriffsberechtigung auf die Daten auf die aufnehmende Schule übertragen.

Die Grundlage für die Datenerhebung und weitere Datenverarbeitung wird im § 83 des Hessischen Schulgesetzes und in der Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten in Schulen und statistische Erhebungen an Schulen vom 4. Februar 2009 gelegt (veröffentlicht im Amtsblatt vom März 2009, im Internet siehe <http://www.datenschutz.hessen.de/schuvo.htm>). In dieser Verordnung finden Sie auch einen Überblick darüber, welche Daten grundsätzlich in der Schule gehalten werden dürfen und wie lange sie aufbewahrt werden müssen. Sie haben das Anrecht, nach Anmeldung die Daten bzw. die Schülerakte einzusehen. In solchen Fällen beantragen Sie dies bitte bei der Schulleitung.

Kenntnis genommen

Daten / Unterschrift

- 67 -

(Das Merkblatt finden Sie auch als Download auf den Internetseiten der Staatlichen Schulämter unter Service/Datenschutz/IT-Sicherheit.)